

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-GmbH für Gruppenangebote

§1. Allgemeines

Sämtliche angebotenen Leistungen der NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-GmbH (in der Folge „LGS“) gegenüber Reisegruppen bzw. Reiseveranstaltern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§2. Angebote

Der genaue Umfang der jeweiligen Leistung ergibt sich aus dem Prospekt. Alle dort aufgeführten Leistungen und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung im August 2009. Transfers zwischen den einzelnen Besichtigungspunkten sind jedenfalls nicht vom Angebot umfasst.

Buchungen werden von uns schriftlich bestätigt. Die Buchungsbestätigungen enthalten alle wesentlichen Angaben (Termine, Preise etc.).

Die Mindestteilnehmerzahl für Gruppen beträgt 20 Personen, wobei der Buschauffeur und jede 21. Person gratis ist. Sollte die Gruppe kleiner als 20 Personen sein, so wird ein Angebot auf Anfrage gesondert erstellt. Alle angeführten Grundpreise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer jeweils pro Person.

§3. Zusatzprogramme

Für Zusatzprogramme (Führungen, Kindergeburtstage, ökopädagogische Programme, Garten Triathlons) werden unsere ReferentInnen eigens für jeden Termin gebucht und reisen extra zur GARTEN TULLN an.

Für den Fall von Verspätungen wird die Führung entsprechend verkürzt. Beträgt die Verspätung 30 Minuten oder mehr, so verfällt der Anspruch auf eine Führung. Verkürzt sich die Führung bzw. entfällt die Führung zur Gänze wegen einer Verspätung, so ist dennoch das gesamte Entgelt für die Führung zu bezahlen.

§4. Zahlung

Der Zahlungsbetrag ist bei Eintritt in die Landesgartenschau fällig.

Der Vertragspartner haftet gegenüber LGS für die Begleichung der Rechnung sämtlicher gebuchter Teilnehmer.

§5. Haftung

LGS schließt gegenüber den gebuchten Teilnehmern – außer für Personenschäden – die Haftung für eigenes Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen für fahrlässiges Handeln aus. Ausdrücklich festgehalten wird, dass bei Führungen nicht nur der Führer seiner Aufsichtspflicht nachzukommen hat, sondern dass auch Lehrer und sonstige Aufsichtspersonen nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden sind.

Die vertragsgemäße Leistung von LGS ist wetterabhängig. Bei wetterbedingten Ausfällen übernimmt LGS keine Haftung.

§6. Leistungsstörungen

Sollte LGS seine geschuldete Leistung mangelhaft erbringen, so ist ihr Gelegenheit zur Verbesserung (in Form einer Ersatzveranstaltung, etc.) zu geben.

§7. Rücktritt einzelner gebuchter Teilnehmer

Als Ersatz für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten werden für den Rücktritt einzelner gebuchter Teilnehmer folgende Entschädigungen in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 10%
- ab dem 29.-20. Tag vor Reiseantritt 25%
- ab dem 19.-10. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 9.-4. Tag vor Reiseantritt 65%
- ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 85%

des vereinbarten Preises.

Keine Stornogebühren fallen für Angebote an, die neben dem Eintritt in die Landesgartenschau keine zusätzlichen Leistungen (Führungen, Bootsfahrten etc.) beinhalten.

§8. Kündigung

Wird die Leistung von LGS infolge – bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer – höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften, etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl LGS, als auch der Vertragspartner kündigen. In diesem Fall entstehen keinerlei gegenseitige Ansprüche zwischen dem Vertragspartner und LGS.

§9. Sonstiges

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden von Mitarbeitern von LGS nur gültig sind, wenn diese schriftlich bestätigt werden. Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Gerichtsstand ist St. Pölten.